

## **Informationen zum Versorgungsausgleich (Stand März 2023)**

Bei einer Ehescheidung sind die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte zwischen den Eheleuten gemäß des Halbteilungsgrundsatzes aufzuteilen. Neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der privaten Altersversorgung zählen dazu auch die Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung. Nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichs im Jahr 2009, mit Wirkung ab dem 01.09.2009 und durch das Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts, welches am 01.08.2021 in Kraft getreten ist, haben sich durch das Versorgungsausgleichsgesetz wesentliche Änderungen zum damaligen Recht ergeben. Essenz der gesetzlichen Regelung ist, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte ein eigenes Anrecht, im Rahmen der internen Teilung, im Versorgungssystem der ausgleichspflichtigen Person erwirbt. Im Recht vor 2009 wurde in der Regel ein Anrecht erst bei Renteneintritt im schuldrechtlichen Ausgleich eingerichtet.

### **Wie läuft ein Versorgungsausgleichsverfahren ab?**

In den Versorgungsausgleich werden alle in der Ehezeit erworbenen Anrechte einbezogen. Dies können Anwartschaften, Kapitalleistungen oder laufende Renten sein. Im Versorgungsausgleichsverfahren haben zunächst die Ehepartner gegenüber dem Familiengericht anzugeben, bei welchem Versorgungsträger Ansprüche auf Versorgungsleistungen bestehen. Das Familiengericht schreibt dann den jeweiligen Versorgungsträger an und verlangt Auskunft über die bestehenden Anrechte. Im Rahmen dieses Auskunftersuchens ist der Versorgungsträger verpflichtet, zunächst eine Übersicht der bestehenden Anrechte zu erstellen. Darauffolgend berechnet der Versorgungsträger die Anrechte. Dazu wird im Scheidungsverfahren der Ehezeitanteil ermittelt. Der Versorgungsträger unterbreiten dem Familiengericht zur Bestimmung des Ausgleichswertes einen Vorschlag in Form eines sog. korrespondierenden Kapitalwertes. Das Familiengericht überträgt dann für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes. Mit Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wird die Übertragung wirksam und die ausgleichsberechtigte Person erhält ein eigenes Anrecht auf betriebliche Altersversorgung. Aufgrund der Komplexität der Berechnungen ist erfahrungsgemäß von einer Bearbeitungszeit von ca. 3 Monaten auszugehen.

### **Wie wird der Ehezeitanteil ermittelt?**

Der Ehezeitanteil ist der Anteil des Anrechts, den der Mitarbeiter in der Ehezeit erworben hat. Er berechnet sich grundsätzlich wie die Höhe einer unverfallbaren Anwartschaft, man nimmt also an das die ausgleichspflichtige Person zum Ehezeitende das Unternehmen verlassen hat. Dies geschieht durch die gesetzlich vorgesehenen Berechnungen gemäß des Betriebsrentengesetzes. Von dieser unverfallbaren Anwartschaft wird die Ehezeit ins Verhältnis zur Betriebszugehörigkeit gesetzt. Der daraus entstandene Anteil ist hälftig zu teilen. Um hieraus den sogenannten korrespondierenden Kapitalwert zu ermitteln, geben wir ein versicherungsmathematisches Gutachten in Auftrag. Dieses Gutachten beinhaltet die Ausgleichswerte unter Berücksichtigung der Teilungskosten und weist die jährliche Kürzung der ausgleichspflichtigen Person als auch die zu erwartenden Jahresrenten der

ausgleichsberechtigten Person aus. Dieses versicherungsmathematische Gutachten fügen wir unserem Teilungsvorschlag bei. Auf dieser Basis kann dann das Amtsgericht den Versorgungsausgleich durchführen.

### **Wofür werden die Teilungskosten erhoben?**

Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung hat der Gesetzgeber dem Versorgungsträger aufgrund der zusätzlichen Aufwendungen Teilungskosten eingeräumt, die vom Ausgleichswert abzuziehen sind. Die Ehegatten haben die Kosten bei der internen Teilung jeweils hälftig zu tragen. Sie werden mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnet. Aktuell liegt dieser Wert bei 450 Euro (Stand März 2023). Diese Pauschale berücksichtigt u.a. folgende Kosten, die durch die Aufnahme eines neuen Ausgleichsberechtigten im Rahmen der internen Teilung entstehen:

Aufnahme als Inhaber einer unverfallbaren Anwartschaft/Aufnahme als Rentner, Erstellung der monatlichen Abrechnungen und Überweisungen der Rente, Aufwand für die regelmäßige versicherungsmathematische Bewertung (sowohl der Anwartschaft als auch der zukünftig laufenden Versorgungsleistung), Administration der relevanten Bestandsdaten (z.B. Adresse, Kranken- und Pflegeversicherung inkl. Meldungen, Steuer inkl. Meldungen, Verwaltung der Bankdaten, etc.)

### **Können Ehegatten Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich treffen?**

Die Ehegatten können Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen. Sie können ihn insbesondere ganz oder teilweise ausschließen sowie Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung vorbehalten. Eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich, die vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung geschlossen wird, bedarf der notariellen Beurkundung und darf nicht zu Lasten Dritter sein. Bestehen keine Wirksamkeits- und Durchsetzungshindernisse, ist das Familiengericht an die Vereinbarung gebunden.

### **Wie wirkt sich die interne Teilung aus?**

Die ausgleichsberechtigte Person erwirbt im Rahmen der internen Teilung einen eigenen Versorgungsanspruch in Höhe des vom Gericht festgesetzten Ausgleichswertes unter Berücksichtigung der hälftigen Teilungskosten. Sie hat die rechtliche Stellung eines mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschiedenen Mitarbeiters. Es gelten die gleichen Versorgungsregularien, wie sie für die ausgleichspflichtige Person gelten, soweit nichts Abweichendes in den Versorgungsregelungen bestimmt ist. Die ausgleichsberechtigte Person erhält hierüber ein Mitteilungsschreiben von der Foveruka e.V. in dem sie über die Auswirkungen und den Zugang für ihre Versorgungszusage informiert wird.

### **Was ist der schuldrechtliche Versorgungsausgleich?**

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich wurde oft bei Scheidungen vor dem 01.09.2009 nach altem recht vorbehalten bzw. nach neuem Recht, wenn entweder die Ausgleichsreife zum Ehezeitende noch nicht gegeben war oder der Ausgleichsberechtigte sein Wahlrecht auf Ausgleich nach der Scheidung ausübt.

Der Versorgungsausgleich nach der Scheidung erfolgt ausschließlich zwischen den geschiedenen Eheleuten. Damit hängt der Ausgleichsberechtigte hinsichtlich seiner Versorgung vom Bestehen des Anspruchs des Ausgleichspflichtigen ab. Erfüllt er zwar die Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Erreichen der Altersgrenze), nicht aber der Ausgleichspflichtige, erhält er keine Rente, da der Gesetzgeber keinen vorzeitigen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich eingeführt hat. Die ausgleichspflichtige Person kann zu ihrer Sicherung die Abtretung der Versorgung in Höhe der schuldrechtlichen Rente an sich verlangen. Voraussetzung für die Ausgleichszahlung ist, dass der ausgleichspflichtige Partner aus der Versorgung selbst Leistungen bezieht. Er muss somit selbst Rentner sein. Weitere Voraussetzung für den Erhalt der Rente ist auf Seiten der ausgleichsberechtigten Person, dass diese selbst bereits eine eigene Versorgung bezieht, wobei dies bereits vor Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall sein kann (i.d.R. 3 Monate vor Rentenbeginn).

Bei der Berechnung der Brutto-Rente, die die ausgleichspflichtige Person erhält, sind die Sozialversicherungsbeiträge und vergleichbare Aufwendungen abzuziehen. Verstirbt der ausgleichspflichtige Partner, erlischt die Zahlungspflicht. Die Rente ist allerdings noch für den gesamten Monat, in dem der Ausgleichspflichtige verstirbt, zu zahlen. Verstirbt die ausgleichspflichtige Person, ist der Versorgungsträger zur Fortzahlung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente an den Ausgleichsberechtigten ausnahmsweise verpflichtet, sofern die Versorgungsart eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht. Hierbei kommt es zur sogenannten Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung, früher auch verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente genannt. Die Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung muss beantragt werden und wird nur gewährt, wenn nach der Scheidung mit dem verstorbenen keine erneute Heirat stattgefunden hat.

### **Abschließende Hinweise:**

Aus den zuvor genannten Erläuterungen können keine Ansprüche abgeleitet werden. Aufgrund der unterschiedlichsten Fallkonstellationen muss jeder Fall individuell geprüft und betrachtet werden, somit dienen die zuvor gemachten Erläuterungen der allgemeinen Orientierung. Grundsätzlich maßgebend sind die gültigen Versorgungsregelungen, die gesetzlichen Grundlagen und die firmeninternen Regelungen.

Auskünfte werden nur für anhängige Scheidungsverfahren erstellt. Auskünften/Beratungen in Verbindung mit Berechnungen im Vorfeld einer möglichen Scheidung können wir, aus Zeit- und Kostengründen, nicht nachkommen.

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die in diesen Ausführungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.